

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	06.12.2017	Vorberatung	N
2. Kreistag	25.01.2018	Entscheidung	Ö

Gerd Hägele/ 13.09.2017

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Ravensburg -  
Barrierefreiheit**

**I.      **Beschlussentwurf:****

Der Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans in Form der vorliegenden Entwurfsfassung wird zugestimmt.

Als besondere Maßnahme, mit finanziellen Auswirkungen für den Landkreis, wird zur Umsetzung ein Sonderprogramm zur Bezuschussung von barrierefreier Haltestelleninfrastruktur in Höhe von 400.000 € für den Zeitraum 2018 – 2021 aufgelegt. In das ÖPNV-Förderkonzept 2018 wird hierfür ein Teilbetrag in Höhe von 85.000 € aufgenommen.

**II.     **Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:****

**1.1    **Grundlagen****

Die Landkreise sind nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg (ÖPNV-G) Aufgabenträger für den Busverkehr und verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen. Der NVP mit einem Zeithorizont von 5 Jahren ist ein Rahmenplan für die künftige Entwicklung des ÖPNV. Er ist kein konkreter Maßnahmenplan. Der NVP soll mit seinen Zielen als gemeinsame Leitlinie des Landkreises, der Städte und Gemeinden, der Verkehrsunternehmen, des Verkehrsverbundes und der sonstigen Aufgabenträger verstanden werden, an deren Verwirklichung jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten mitarbeitet. Der aktuell gültige NVP wurde vom Kreistag am 24.03.2011 beschlossen.

## **1.2 Anlass zur Teilfortschreibung**

In der aktuell gültigen Fassung des NVP wird auf das Thema „Barrierefreiheit“ an verschiedenen Stellen bereits eingegangen. Die Herstellung einer möglichst weitgehenden Barrierefreiheit, auch im ÖPNV, wird u. a. durch das im Jahr 2002 verabschiedete Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorgegeben.

Auch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ging zum damaligen Zeitpunkt von einer „möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“ aus.

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Novelle des PBefG enthält unter anderem auch neue Regelungen zur Barrierefreiheit. Die Aufgabenträger werden mit dieser Zielbestimmung verpflichtet, in den NVP die Belange von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen, mit dem Ziel bis zum 01.01.2022 eine barrierefreie Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsangebote zu erreichen. Dies verdeutlicht den politischen und gesetzgeberischen Anspruch in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Barrierefreiheit auf den gesamten ÖPNV in Deutschland auszudehnen. War in der bisherigen Fassung des PBefG lediglich von einer „möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“ die Rede, spricht die aktuelle Fassung konkret von dem Ziel der „vollständigen Barrierefreiheit“. Die Verkehrsinfrastruktur, die Fahrzeuge und die Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr sind deshalb so zu planen und gestalten, dass der Anspruch an die Barrierefreiheit erfüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Zugänglichkeit zu den Fahrzeugen (fahrzeug- und haltestellenseitig) sowie die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung der Angebote.

Für die genannten Aspekte eines barrierefreien ÖPNV besitzt der NVP unterschiedliche Regelungstiefen. Er beschreibt zwar, wie die Forderung zur Herstellung der Barrierefreiheit erreicht werden soll, der Landkreis als Aufgabenträger für den Bus hat hier aber nur sehr eingeschränkt direkte Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten bezüglich der Umsetzung. Die Straßenbaulastträger und die Verkehrsunternehmen sind hier primär gefordert.

## **1.3 Vorgehen zur Erarbeitung**

Auch für die Teilfortschreibung wurde die bewährte Zusammenarbeit mit dem Bodenseekreis und dem Verkehrsverbund bodo fortgesetzt. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und orientierte sich u. a. an den Hinweisen für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG durch eine Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (September 2014).

Zum Fortschreibungsschwerpunkt „Haltestelleninfrastruktur“ wurde am 29.04.2016 eine vorgezogene Beteiligung der Städte- und Gemeinden und sonstiger Straßenbaulastträger, sowie des Kreisbehindertenbeauftragten durchgeführt.

Aufgrund fehlender und zum Teil unklaren Rückmeldungen war im November 2016 eine weitere Beteiligungsrunde notwendig.

Das offizielle Anhörverfahren mit über 100 beteiligten Stellen wurde vom 30. Mai – 10. Juli 2017 durchgeführt. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Behandlung ist als Anlage der Teilfortschreibung beigelegt.

Die Teilfortschreibung bezieht sich auf die bisherigen Texte des NVP, die entsprechend in Kursivschrift ergänzt bzw. geändert wurden.

## 1.4 Inhalte der Teilfortschreibung

Die bisherigen, unter „Ziele und Rahmenbedingungen“ aufgeführten allgemeinen Aussagen zur Barrierefreiheit werden durch detaillierte Ausführungen zu den Zielbestimmungen des BGG und des PBefG, den Aspekten eines barrierefreien ÖPNV und deren Umsetzung sowie allgemeine Zielvorgaben und Standards ersetzt. Schwerpunkt bei Letzterem ist der Umbau und Ausbau von Haltestellen, der in der Regel in die kommunale Baulast fällt.

Für den möglichst flächendeckenden Ausbau der Haltestellen werden Leitsätze zugrunde gelegt die zu einer kreisweiten Haltestellenliste (Anlage) führt die 3 Kategorien umfasst:

- Barrierefreie Haltestellen an Einrichtungen, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität frequentiert werden.
- Barrierefreie Haltestellen pro Ort/Teilort nach Einwohnergrößenklassen
- Barrierefreie Haltestellen an Busbahnhöfen und zentralen Umsteigepunkten

Außerdem ist beschrieben wo ein barrierefreier Ausbau ausscheidet.

Um alle Aspekte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen, wurden die speziellen Kapitel zur Fahrzeugausstattung (5.2.8), der Haltestellengestaltung und Fahrgastinformation (5.2.9), sowie der Kundenorientierung/Betriebs- und Störungsmanagement (5.2.10) entsprechend ergänzt.

Als einzige Änderung die nicht unter das Thema „Barrierefreiheit“ fällt, wurden bei Kapitel „5.2.4 Bedienung“ Klarstellungen vorgenommen, die sich zwischenzeitlich aus der Bewertung im Rahmen von Genehmigungsverfahren bzw. konkreten Vorgaben des Regierungspräsidiums als Genehmigungsbehörde ergeben haben. Ansonsten haben die Vorgaben und Zielsetzungen des bisherigen NVP weiterhin Gültigkeit. Der NVP einschließlich dieser Teilfortschreibung soll daher für weitere 5 Jahre gelten.

Zum Thema Finanzierung (Kap. 6.2) enthält der NVP nur allgemeine Ausführungen die auf das jährlich zu beschließende ÖPNV-Förderkonzept verweisen.

Das Thema „Barrierefreiheit“ als Teil des NVP löst mit Ausnahme einer möglichen Betroffenheit als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen keine direkten finanziellen Verpflichtungen des Landkreises aus. Allerdings erscheint es angemessen den Haltestellenum- bzw. ausbau mit einem auf 4 Jahre angelegten Förderkonzept mit einem Volumen von 400.000 € zu unterstützen. Eine erste Rate in Höhe von 85.000 € wird in das ÖPNV-Förderkonzept 2018 eingestellt.

Dieses Vorgehen entspricht auch einem Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2015, der einen Maßnahmenplan und eine finanzielle Förderung im Hinblick auf einen behindertengerechten ÖPNV zum Inhalt hatte und dem mit der damals ohnehin vorgesehenen NVP-Teilfortschreibung Rechnung getragen wurde.

Nach noch zu erstellenden Richtlinien soll der barrierefreie Umbau und Ausbau der Haltestellenbuchten mit 25 % der zuschussfähigen Kosten, max. 4000 € (bei Richtung- und Gegenrichtung 8000 €) bezuschusst werden. Auch für sonstige geeignete Maßnahmen z. B. für die Information mobilitätseingeschränkter Personen, werden

Ansätze in die Förderkonzepte der nächsten Jahre bei den vorhandenen Förderzwecken eingeplant.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

#### **1. Kurzbeschreibung**

Das Förderkonzept ist auf 4 Jahre angelegt und hat ein Gesamtvolumen von 400.000 €.

#### **2. Haushaltspositionen**

Teilhaushalt / Dezernat V / Recht, Ordnung und Landwirtschaft  
Unterteilhaushalt / Amt 52 / Verkehrsamt  
Produktgruppe 5470 Verkehrsbetriebe / ÖPNV  
Kontierungsobjekt Kostenstelle 51105001 – ÖPNV

#### **3. Finanzierung im Kreishaushalt**

Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonto 43120000 / Zuweisungen an Gemeinden

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021
Planansatz	85.000 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €

gez. Sybille Schuh / 13.09.2017

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:  
Anlage 1 zu 0145/2017